

Erst mit dem Übergang zur wissenschaftlichen Betrachtung oder zu einem schlichten Erinnerungsbericht wäre dieser letzte Schritt vollzogen, aber damit bekäme man auch die echten Urteilsätze.«³⁵ Es ist gewiß schwierig, sich nach dieser Beschreibung einen historischen Roman vorzustellen. Sie macht aber besonders deutlich, daß mit dem Begriffe des Quasi-Urteils keineswegs die sprachlich-literarische Struktur und spezifische Erscheinungsform des Romans beschrieben ist, sondern nichts anderes als eine unbestimmte psychologische Haltung des Autors und entsprechend des Lesers: die Modi des vollen resp. nicht vollen Ernstes, d. i. die Einstellung, die dem historischen Roman (aber auch Drama) gegenüber eine andere ist als dem historischen Bericht gegenüber. Erst die Untersuchung der Sprachfunktionen wird zeigen, daß zwischen einem historischen Roman und einem historischen Wirklichkeitsbericht niemals ein Übergang stattfinden kann und daß es die bei Ingarden unbeachteten »verkörpernden«, nämlich mimetischen Sachverhalte sind, die dies unmöglich machen³⁶.

³⁵ Ebd., S. 181f.

³⁶ Ingarden hat nun in der neuen Auflage seines Buches meine Kritik an der Theorie der Quasi-Urteile zurückgewiesen (S. 184—192). Diese Kritik bezog sich nicht auf die Theorie bzw. die Bestimmung des Begriffs des Quasi-Urteils als solche, sondern auf seine Verwendung für die Beschreibung der fiktionalen Dichtung. Meine Einwände kann ich jedoch durch Ingardens Erklärungen und Ergänzungen nicht als widerlegt betrachten. Es erscheint mir nach wie vor nicht überzeugend, die Fiktivität einer Romanwelt (um die es vor allem geht) durch die Feststellung zu begründen, daß die Sätze, aus denen der Roman besteht, Quasi-Urteile (in dem im Text nach Ingarden angegebenen Sinn) seien. Mein Einwand des tautologischen Beweises wird jetzt von Ingarden nur bestätigt (wenn auch abgewiesen), wenn er sagt: »... wenn wir von vornherein wissen, daß wir es mit einer Dichtung zu tun haben, wissen wir auch — wenn ich recht habe —, daß wir es mit lauter Quasi-Urteilen zu tun haben« (S. 189). Ingarden weist sodann auf das von Russell in die Logik eingeführte Assertionszeichen hin, um die sog. »Thesen« des logischen Systems von bloßen »Aussagen« (die der Behauptungsfunktion beraubt sind) zu unterscheiden, und nennt, angewandt auf Dichtung, als »solche äußeren sprachlichen Zeichen, deren wir uns bedienen, um anzuzeigen, daß wir es mit einem Quasi-Urteil zu tun haben, ... eine andere Intonation, die wirklich anders ist als die Intonation, welche wir wissenschaftlichen Sätzen geben«, wie auch »der Titel oder Untertitel uns informiert, daß wir es mit einem Roman oder Drama zu tun haben« (S. 190). Der Gegensatz wissenschaftlicher Sätze zu Quasi-Urteilen scheint sich nur auf den historischen Roman zu beziehen, an den hier Ingarden in bezug auf meine Kritik anknüpft, während die die Romansätze charakterisierende Intonation wohl allgemein gemeint ist. Ohne über diese hier angenommenen, die Quasi-Urteile kenntlich machen sollenden Intonationszeichen zu diskutieren, scheint es mir wiederum nur zu bestätigen, daß wir der Behauptung, Roman- und Dramensätze seien Quasi-Urteile, entraten können, um zu wissen, daß wir uns mit einem Roman und einem Drama in einer fiktiven Welt befinden. Denn sie *behaupten* die Fiktivität nur, aber zeigen nicht, wie sie hergestellt ist.

Wenn Ingarden mir weiter vorwirft, ich habe ihm »in den Mund gelegt, daß nur die Quasi-Urteile einen historischen Roman von einem entsprechenden historischen Werk unterscheiden« (S. 190), und weitere von ihm herausgearbeitete Unterschiede aufzählt: »ein anderer